

# Verfahrensordnung der NORD/LB zum Hinweisgeberverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: Mai 2024

Dieses Dokument ist die Verfahrensordnung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (nachfolgend „NORD/LB“) zum Umgang mit Hinweisen nach dem LkSG<sup>1</sup> (nachfolgend: Hinweisgeberverfahren nach dem LkSG) und beschreibt, welche Möglichkeiten für Hinweisgeber (Beschäftigte der NORD/LB und außenstehende Personen) bestehen, Informationen, Hinweise oder Beschwerden im Zusammenhang mit den Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu melden.

## 1. Hinweisgebende Personen

Das Hinweisgeberverfahren nach dem LkSG ermöglicht potenziell Betroffenen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend „hinweisgebende Person“). Als potenziell betroffen gelten Personen, die:

- durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der NORD/LB oder
- durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der NORD/LB unmittelbar betroffen sind oder
- in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können
- sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.

## 2. Meldung an die Ombudsperson

Alle hinweisgebenden Personen haben die Möglichkeit, ihre Hinweise über eine Ombudsperson an die NORD/LB zu melden.

Die Ombudsperson der NORD/LB ist [Dr. Rainer Buchert](#) und ist Rechtsanwalt und hat damit eine Verschwiegenheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht. Dadurch gibt es auch die Möglichkeit, eine anonyme Meldung abzugeben.

Sämtliche Informationen zur Ombudsperson der NORD/LB sind auf der Internetseite ([Fraud Prevention: Die NORD/LB \(nordlb.de\)](#)) veröffentlicht.

## 3. Meldeweg für eine „Meldung zum LkSG“ auf der Internetseite der NORD/LB

Hinweise können auch direkt an die NORD/LB gemeldet werden.

Die NORD/LB hat für einen entsprechenden Hinweis einen Bereich Hinweise/Beschwerden an die NORD/LB auf ihrer Internetseite eingerichtet: [Hinweise/ Beschwerden an die NORD/LB: Die NORD/LB \(nordlb.de\)](#).

In diesem Bereich ist eine Kontaktmöglichkeit hinterlegt, mittels derer die hinweisgebende Person die Informationen zu ihrem Hinweis geben kann. Durch Auswahl des Buttons

---

<sup>1</sup> Das LkSG ist online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

„Abschicken“ wird der Text per E-Mail an den/die „Hinweisbeauftragten“ gesandt. Alle Hinweise können unter Namensnennung gemeldet werden.

Der/die „Hinweisbeauftragte“ ist für die hinweisgebende Person der/die ausschließliche Ansprechpartner/in während des gesamten Hinweisgeberverfahrens, in diesem Fall der Menschenrechtsbeauftragte der NORD/LB.

Der Menschenrechtsbeauftragte bietet Gewähr für unparteiisches Handeln und handelt im Rahmen ihrer/seiner Funktion unabhängig und weisungsungebunden.

#### **4. Ablauf des Hinweisgeberverfahrens nach dem LkSG**

##### **a. Bestätigung des Hinweises**

Die hinweisgebende Person oder die Ombudsperson erhält innerhalb von 5 Werktagen eine Bestätigung via E-Mail über den Eingang des Hinweises. Erfolgt der Hinweis in einer Weise anonym, die es unmöglich macht, die hinweisgebende Person zu kontaktieren oder durch (un-)bewusste Angabe falscher Kontaktdaten, ist die NORD/LB nicht angehalten, die hinweisgebende Person zu ermitteln, um ihren Pflichten bezüglich der Kommunikation einzuhalten.

##### **b. Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahme**

Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft, ob der Hinweis unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberverfahrens nach dem LkSG fällt.

###### **(1) Ablehnung des Hinweises**

Fällt der Hinweis nicht unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberverfahrens nach dem LkSG, erhält die hinweisgebende Person oder die Ombudsperson innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Hinweises eine entsprechende Meldung.

In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person oder die Ombudsperson. Eine Erläuterung aus welchem Grund die NORD/LB den Hinweis der hinweisgebenden Person für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen der Hinweisstelle verwehrt ist.

###### **(2) Weiterverfolgung des Hinweises**

Fällt der Hinweis unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberverfahrens nach dem LkSG übernimmt der Menschenrechtsbeauftragte die Sachverhaltsaufklärung und nimmt spätestens innerhalb von drei Monaten gegenüber der hinweisgebenden Person oder der Ombudsperson Stellung.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person oder die Ombudsperson übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Hinweis sind, informiert der

Menschenrechtsbeauftragte die Hinweisbeauftragten die hinweisgebende Person oder die Ombudsperson hierüber und fordert weitere Informationen an.

Der Menschenrechtsbeauftragte wird ggf. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person oder der Ombudsperson erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

#### **c. Mögliche Rechtsverletzung**

Ergibt die Prüfung des Hinweises, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der NORD/LB oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die NORD/LB angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

#### **d. Überprüfung der Wirksamkeit des Hinweisgeberverfahrens nach dem LkSG**

Die Wirksamkeit des Hinweisgeberverfahrens nach dem LkSG wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

### **5. Dokumentation und Aufbewahrung**

Der jeweilige Hinweisgebervorgang wird dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

### **6. Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die NORD/LB stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises der hinweisgebenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Hinweisgeberverfahren nach dem LkSG betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind, sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.

### **7. Kosten**

Das Verfahren, auch der Kontakt zur Ombudsperson, ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.